

Die UKH bietet gesetzlichen Schutz bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen für die Beschäftigten der zahlreichen Behörden, Ämter und Landesbetriebe des Landes Hessen. Die UKH ist überdies die "Berufsgenossenschaft" aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der hessischen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen – mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten. Auch selbstständige Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, z. B. Fraport AG, LWV Hessen, Sparkassen, Zweckverbände und rund 36.000 Privathaushalte mit rund 58.000 Haushaltshilfen gehören zum Zuständigkeitsbereich der UKH.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sind für Dienstunfälle und Berufskrankheiten von Beamtinnen und Beamten einschließlich Polizei und nachgeordneter Behörden die jeweiligen Dienstunfallfürsorgestellen zuständig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen haben sich in Hessen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bis zum 30.03.2021 (oder einem anderen Datum) mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert?

Bei der Unfallkasse Hessen (UKH) sind im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020 insgesamt 407 Berufskrankheiten- (BK) und 27 Arbeitsunfall- (AU) Feststellungsverfahren und im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 insgesamt 1.486 BK- und 614 Arbeitsunfall-Feststellungsverfahren eingeleitet worden.

Die bislang entschiedenen Feststellungsverfahren führten im Jahr 2020 zu 33 (BK) 20 (AU) Anerkennungen und 31 (BK), 5 (AU) Ablehnungen sowie im Jahr 2021 zu 352 (BK) ,375 (AU) Anerkennungen und 111 (BK), 132 (AU) Ablehnungen.

Dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind für seinen gesamten Geschäftsbereich einschließlich der Polizei und dem nachgeordneten Bereich für den genannten Zeitraum keine verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben.

Bezugnehmend auf tarifbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Erheben solcher Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Es handelt sich bei diesen Angaben um „Gesundheitsdaten“, deren Verarbeitung gemäß Art. 9 DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Ausnahmetatbestände greifen nicht.

Diesbezüglich verweist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf die Angaben der Unfallversicherungsträger.

Frage 2. Welchen Berufsgruppen sind die unter 1. aufgeführten Personen zuzuordnen (z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Rettungsdienste, Polizeibeamte etc.)?

Verteilt über alle Einrichtungen sind entsprechende BK-Fälle und Arbeitsunfälle gemeldet und bekannt geworden. Hierzu gehören u.a. die Allgemeinen Verwaltungen, Krankenhäuser, Psychiatrische Krankenhäuser, Heime, Sozialstationen, Kindergärten, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen und Fachschulen, Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen, Kranken- bzw. Rettungstransport sowie Flughäfen und Landeplätze.

Der Schwerpunkt der gemeldeten Berufskrankheiten liegt nach Mitteilung der UKH mit über 1.500 Fällen im Bereich der Krankenhäuser, wobei nicht unterschieden werden kann, ob es sich hierbei um Ärztinnen und Ärzte oder Pflegepersonal handelt.

Im Bereich der Arbeitsunfälle kommen 155 Meldungen aus der Allgemeinen Verwaltung, gefolgt mit 73 Meldungen aus den Krankenhäusern. Letztere können nur Berufsgruppen im Krankenhaus betreffen, die nicht zu dem für die BK 3.101 genannten Personen. (im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Tätigen) gehören. Für eine Anerkennung als Berufskrankheit ist eine Beschäftigung im

Gesundheitswesen oder eine andere Tätigkeit, bei der die oder der Versicherte in ähnlichem Maße der Infektionsgefahr besonders ausgesetzt ist, eine der Anerkennungsvoraussetzungen. Falls diese nicht gegeben ist, kommt das Vorliegen eines Arbeitsunfalls in Betracht.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen war eine ärztliche ambulante Behandlung infolge der SARS-CoV-2-Infektion erforderlich?

Nach Angabe der UKH war bei allen Versicherten zumindest ein Arztbesuch erforderlich, um den Nachweis der Infektion zu erbringen und ein entsprechendes Krankheitsbild festzustellen. Sowohl für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls als auch einer Berufskrankheit reicht der alleinige Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion allein nämlich nicht aus. Es müssen zwingend auch Krankheitssymptome vorliegen. Anderenfalls kann nach den gesetzlichen Vorgaben nicht von einem Versicherungsfall ausgegangen werden.

Frage 4. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen war eine stationäre Behandlung infolge der SARS-CoV-2-Infektion erforderlich?

Im Bereich der UKH sind im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 insgesamt elf Versicherte wegen einer COVID-19-Erkrankung in stationärer Behandlung gewesen. Die stationäre Behandlung wurde direkt mit der UKH abgerechnet. Inwieweit weitere Fälle zu einer stationären Behandlung führten, die im Nachhinein über entsprechende Erstattungsansprüche mit den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern abgerechnet werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Frage 5. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen war eine intensivmedizinische Behandlung infolge der SARS-CoV-2-Infektion erforderlich?

Hierüber liegen keine statistischen Angaben vor.

Frage 6. Wie viele der unter 1. genannten Personen sind infolge der SARS-CoV-2-Infektion verstorben?

Nach Angabe der UKH sind im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 insgesamt sieben Feststellungsverfahren nach Todesfällen eingeleitet worden. Davon sind zwei Anträge abgelehnt worden. Drei Fälle befinden sich noch in der Prüfung. Lediglich für zwei Todesfälle ist bisher anerkannt, dass diese auf einer beruflich bedingten Infektion beruhen.

Frage 7. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen traten nach Abklingen der akuten Symptomatik Spätsymptome auf?

Eine Anzahl kann – wenn überhaupt – ohne umfangreiche Recherche nicht angegeben werden. Außerdem ist es für eine aussagekräftige Bewertung derzeit noch zu früh. Derzeit sind valide wissenschaftliche Erkenntnisse zu Spätfolgen noch nicht bekannt.

Frage 8. Welches waren die häufigsten Spätsymptome bei den unter 7. genannten Personen?

Nähere Angaben zu mutmaßlichen Spätsymptomen können ohne umfangreiche Recherche nicht gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 7 verwiesen.

Frage 9. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen wurde die SARS-CoV-2-Infektion als Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall anerkannt?

Ergänzend zu den in Frage 1 bereits benannten Daten kann mitgeteilt werden, dass im Jahr 2020 in insgesamt 78 COVID-19-Berufskrankheitsverfahren der Landesgewerbearzt beteiligt worden ist. Von diesen wurden 25 Fälle abgelehnt.

Im laufenden Jahr 2021 (Datenerfassung bis 29. Juni 2021) erfolgte die Beteiligung des Landesgewerbearztes in 473 COVID-19-Berufskrankheitsverfahren. Davon wurden 27 Fälle abgelehnt. Drei weitere möglich Berufskrankheitsfälle unterliegen derzeit noch weiteren Ermittlungen.

Frage 10. Bei wie vielen der 1. genannten Personen wurde ein Antrag auf Anerkennung als Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall abgelehnt?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 9 wird verwiesen.

Wiesbaden, den 28.9.21


Kai Klose
Staatsminister